

---

**Zweite Änderung der Friedhofssatzung  
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)  
der Gemeinde Willstätt vom 22.11.2016**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 09.02.2022 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Friedhofssatzung**

Die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Gemeinde Willstätt vom 22.11.2016, zuletzt geändert durch Änderungssatzung am 15.05.2019, wird wie folgt geändert:

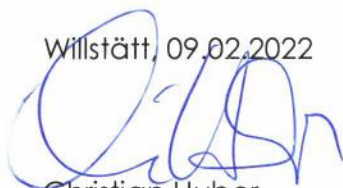
1. § 13 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 Satz 2 wird nach „Urnenstelen“ wie folgt ergänzt:  
„und Baumgräbern ...“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung der Friedhofssatzung tritt am 01.03.2022 in Kraft.

Willstätt, 09.02.2022

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Christian Huber'.

Christian Huber  
Bürgermeister

**Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung:**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von solchen Verfahrens- oder Formvorschriften, die aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so gilt sie dennoch ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Diese Rechtswirkung tritt nicht ein, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Willstätt innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.